

Wien, im Jänner 2023

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Erwerberkündigung durch Ehepartner?

Ein Mitglied wandte sich mit folgendem Sachverhalt an die RSS:

Ein Ehepaar kauft ein Haus, der Ehegatte kündigt den übernommenen Versicherungsvertrag. Der Versicherer weist die Kündigung als unzulässig zurück, weil im Grundbuch beide Ehepartner eingetragen sind und die Kündigung daher von beiden unterschrieben sein müsse. Als die Kündigung neuerlich, nunmehr von beiden Ehepartnern unterschrieben, eingereicht wird, weist der Versicherer die Kündigung wiederum zurück, diesmal weil sie verspätet sei. Zu Recht?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Wenn zwei Eigentümer gemeinschaftlich eine Liegenschaft erwerben, treten sie gemeinsam in den Versicherungsvertrag ein, dementsprechend müssten sie auch gemeinsam kündigen. Daher müssen auch grundsätzlich beide die Kündigung unterschreiben, sofern Schriftform für die Kündigung vereinbart worden ist. Bei Vereinbarung der geschriebenen Form iSd § 1b VersVG oder bei fehlender Vereinbarung (§ 70 VersVG gibt an sich keine Form vor) muss aber jedenfalls klar sein, dass die Kündigung auch durch beide neuen Vertragspartner erklärt wird.

Die Frage wird wohl sein, wie die Kündigung durch einen der beiden letztlich auszulegen ist. Ist die Kündigung nur durch einen der beiden Eigentümer erklärt worden, ist sie grundsätzlich unwirksam. Dann wäre die neuerliche Kündigung durch beide neuen Eigentümer fristenmäßig neu zu beurteilen.

Ist sie hingegen auch namens der 2. Eigentümerin erklärt worden (also in Vollmacht), fehlt aber der Nachweis der Vollmacht oder die Unterschrift der 2. Eigentümerin (Formfehler), kann der Formfehler fristenwährend iSd § 1b Abs 2 VersVG saniert werden.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at